

Pensionistenbrief 1/2005

Hallo Freunde!

Ich hoffe, das Ihr gut über den Winter gekommen seid. Wir haben mit der ersten Ausgabe des Pensionistenbriefes in diesem Jahr gewartet bis Delegiertentag und Seminar vorbei waren. Das war im März und jetzt wird es Mai bis Ihr diese Ausgabe in Händen habt. Da war nämlich auch noch der Pensionistentreff in Oberfranken, über den ich gleich mit berichten wollte und so läppern sich eben Woche für Woche zusammen.

Unser Flugblatt über das Alterseinkünftegesetz wollten wir Euch nicht vorenthalten und damit war ohnehin klar, daß wir diesmal mit dem Porto für 20 Gramm nicht auskommen werden – und wenn wir schon für 50 Gramm bezahlen müssen, dann können wir den Umschlag auch entsprechend füllen:

Im Normalfall hätte ich die Niederschriften von Delegiertentag und Seminar in Kurzfassung in den Pensionistenbrief hineingezwängt. Diesmal legen wir einfach das obtümal mit den beiden Niederschriften bei. Das ist viel einfacher und die „Richterschelte“ kann auch für Euch noch interessant sein, schließlich ist der Betroffene ebenfalls Pensionist.

Und wenn wir schon beim „Beilegen“ sind, dann hat die Aufstellung über die Änderungen in der Beihilfевorschrift auch noch Platz. Bei uns habe ich keinen gefunden, der sich über dieses kitzlige Thema zu schreiben getraut und ich selber würde sicher auch ein paar Fehler mit einbauen. Der Aufsatz von Herrn Schmidbauer ist zwar für Beamte verfaßt, gilt aber sinngemäß auch für uns.

Na und das wäre es dann auch schon wieder. Es ist Frühling, Freunde, es geht wieder aufwärts. Da können auch die Nullrunden und ähnliche Gemeinheiten nichts dran ändern. Ich kontere eiskalt mit Konsumverzicht und fliege nicht nach China. Soll doch der Bundeskanzler allein sehen, wie er mit den Chinesen fertig wird! Ich klappere lieber mit meinem 16 Jahre alten Bully und dem fast ebenso alten Wohnwagen die Campingplätze im Mittelmeerraum ab und es ist mir ganz egal, wenn deshalb die Lufthansa und die Hotelketten pleite gehen: Das haben sie nun davon!!!

Ich darf mich also für ein paar Wochen verabschieden. Urlaub steht mir zwar nicht mehr zu, aber Bildungsreisen müssen doch noch erlaubt sein!

Bis zum nächsten Pensionistenbrief wünscht Euch eine frohe Zeit

Euer

Pensionisten-Grufiti

Dank zum Jahreswechsel

Es ist zwar schon einige Zeit her, aber von uns nicht vergessen. Zum Jahreswechsel haben sich viele von Euch bei der **btü** und auch direkt bei uns bedankt und uns weiterhin viel Glück gewünscht. Das sind die Lichtblicke in unserem Leben. Es taucht der Verdacht auf, daß wir doch noch zu etwas nütze sind! Wir haben uns jedenfalls sehr darüber gefreut und weil wir nicht die Zeit finden, uns bei jedem Einzelnen zu bedanken, machen wir dies hiermit pauschal und wünschen Euch ebenfalls noch einmal Gesundheit und Glück für 2005.

Pensionistentreffen in Oberfranken

Am 14. April fand in Himmelkron bei Bad Berneck das erste regionale Pensionistentreffen statt. Über 30 ehemalige TÜV-ler nahmen daran teil, folgten interessiert den Ausführungen der Referenten und freuten sich vor allem darüber, daß sie sich nach vielen Jahren wieder einmal sehen und miteinander reden konnten.

Kollegin Wagner aus Landshut referierte über Patienten- und Betreuungsverfügung, Kollege Greßmann über Witwenversorgung nach unserem Versorgungsstatut und auch ich konnte noch einige aktuelle Infos beisteuern.

Die Veranstaltung darf als gut gelungen bezeichnet werden. Dem Organisator Günter Schattschneider gebührt unser Dank. Nachahmung steht in diesen Ausnahmefall nicht unter Strafe.

Hier soll auch noch nachgetragen werden, daß Herr Lehnerer, Herrscher über den östlichen Teil des TÜV-Globus, den Pensionistenstammtisch von Regensburg im Dezember des Vorjahres zu Kaffee, Kuchen und Information über den TÜV SÜD in das Dienstgebäude eingeladen hat. Die Pensionisten freuten sich, das es doch noch „Obere“ gibt, die auf die Oldtimer nicht völlig vergessen. Auch Herr Lehnerer unseren herzlichen Dank!

PS: Kollege Schattschneider bittet alle Pensionisten in Oberfranken darum, ihm ihre e-mail Adresse mitzuteilen. Es würde die Information wesentlich erleichtern.

Sterbegeld

Bei diesem Thema herrscht manchmal etwas Informationsmangel, wie wir bei unseren Referaten gelegentlich mitbekommen. Das Sterbegeld hat mit der gestrichenen Beihilfe zu den Bestattungskosten nur den traurigen Anlaß gemeinsam. Ansonsten ist das Sterbegeld das in unserem Versorgungsstatut unter § 3 Absatz 2 garantierte Zweifache der letzten monatlichen Bezüge des Verstorbenen. Im Normalfall genügt es sicher, die Sterbeurkunde an den TÜV einzusenden, der dann das Sterbegeld schriftlich ankündigt und auch überweist.

Es ist jedoch nicht jeder Todesfall in diesem Sinn als normal einzuordnen. Dieser Absatz 2 des § 3 hat immerhin fünf Unterpunkte für die vom Normalfall abweichenden Situationen und es ist unwahrscheinlich, daß der TÜV über die Familienverhältnisse seiner Pensionisten so genau Bescheid weiß.

Sterbegeld steht nicht nur dem Überlebenden Ehegatten oder den Kindern sondern auch anderen Verwandten und in besonderen Fällen sogar sonstigen Personen zu, die z.B. die Bestattungskosten getragen haben. Es ist daher sehr sinnvoll, demjenigen, der den Nachlaß regeln soll, rechtzeitig eine Kopie des Versorgungsstatutes zur Verfügung zu stellen. Ein paar zusätzliche Hinweise auf den speziellen Fall können die Arbeit des Nachlassverwalters wesentlich erleichtern und das kann für Anlässe, bei denen die Nerven ohnehin schon blank liegen, nur von Vorteil sein.

Wir haben beim TÜV fast jede kritische Aufgabe gemeistert, da werden wir doch das bißchen Übergang ins nächste Leben auch noch auf die Rolle kriegen!

Impressum:

Pensionistenbrief

Herausgeber: Vereinigung der Bediensteten in der Technischen Überwachung (**btü**)
Westendstr. 199
D - 80686 München

Geschäftsstelle: Dr. Theobald Schrems Str. 6
D - 93180 Deuerling
Tel.: (0 94 98) 90 20 93

Bürozeiten: Di. und Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Fax: (0 94 98) 90 20 21
e-mail: btue.deuerling@gmx.de
Homepage: www.btue.de

Verantwortlich: Der Vorstand der **btü**

Druck: Scheck Druck KG Hemau

Beihilfe – gibt es die noch?

Über den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) erhalten wir viele aktuelle Informationen, z.B. auch die auf den beiden nächsten Seiten abgedruckten Informationen über die Änderungen der Beihilfevorschriften. Der Vorsitzende des Landesverbandes Bayern, Kollege Schmidbauer, beherrscht die Kunst, aus den vorliegenden Gesetzen und Verordnungen das Wichtige herauszulesen. Aber sogar die von Herrn Schmidbauer gefilterte Version ist noch schwierig zu verstehen, die Verwaltungsvorschriften selbst sind nur für Juristen verständlich.

Was hier mit Blick auf die Bayerischen Beamten geschrieben steht, muß natürlich noch auf unsere Situation übertragen werden. Wir sind ja überwiegend pflichtversichert oder freiwillig einer öffentlichen Krankenkasse beigetreten, die – Abzugsbeträge ausgenommen – meistens 100% der anfallenden Kosten trägt.

Sollte trotzdem ein Teil der Kosten für uns zur Bezahlung stehen bleiben (Unterbringung im Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung, Zahnersatz) so sind diese Beträge im Normalfall beihilfefähig und können beim Belegschafts-Unterstützungsverein (BUV) eingereicht werden. Interessant in beiliegender Aufstellung sind eigentlich für uns nur die Hinweise auf frühere Leistungen, die jetzt entfallen sind. Leider!

Andererseits kann der Hinweis auf die Belastungsgrenzen von Interesse sein. Ein Prozent vom jährlichen Bruttoeinkommen für chronisch Kranke kann bei niedrigen Pensionen schnell erreicht sein. Hier wäre ein Antrag allerdings nicht an den BUV sondern an die Krankenkasse zu richten.

Im Zweifelsfall raten wir immer, grundsätzlich für die Restkosten, die von der Krankenkasse nicht getragen werden, Beihilfe zu beantragen.

Abzugsbeträge, Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oder Bestattungskosten brauchen in den Anträgen nicht mehr aufgeführt zu werden. Diese Kosten sind tatsächlich nicht beihilfefähig. Aber bei allen anderen Kosten sollte man nicht erst lange überlegen, sondern sie im Antrag aufführen. Sind sie wirklich nicht beihilfefähig, so wird man sie mit Sicherheit rausstreichen.

Antragsformulare auf Beihilfe vom BUV sind bei
Frau Hannelore Bengl,
TÜV Süddeutschland Holding AG
Westendstr. 199
80686 München
Tel. 089/5791-1702

notfalls auch von unserer Geschäftsstelle Deuerling zu erhalten.

**BUND DER RUHESTANDSBEAMTEN, RENTNER UND HINTERBLIEBENEN
LANDESV ERBAND BAYERN e.V.**

Klenzestraße 13 – 80469 München - Telefon 089 /298216 Fax 089/21949446

Änderung der Beihilfevorschriften zum 1.1.2004 und zum 1.4.2004

Am 1.1.2004 und 1.4.2004 sind einige wesentliche Änderungen in den Beihilfevorschriften des Bundes (27. Und 28. allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfevorschriften) in Kraft getreten. Von diesen Änderungen sind die bayerischen Beamten und Versorgungsempfänger gleichfalls unmittelbar betroffen (Art. 11 des Bayer. Besoldungsgesetzes). Mit ihnen werden die Änderungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes wirkungsgleich auf die Beihilfevorschriften für Beamte und Versorgungsempfänger übertragen, damit „sie gleichfalls zur Stabilisierung der Krankenversicherungssysteme beitragen können“.

Die Änderungen beziehen sich auf

- Zuzahlungen einschließlich Härtefallregelungen z.B. bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten
- Leistungsausschlüsse in den Bereichen Arznei- und Hilfsmittel (z.B. Brillen)
- Veränderungen beim Zahnersatz (ab 2005)
- Streichung der Beihilfen im Todesfall
- Einschränkungen bei Fahrtkosten, Sterilisationen und künstliche Befruchtung
- Praxisgebühr mit Pauschalierung

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Abzugsbeträge

Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind), Fahrtkosten

Die beihilfefähigen Aufwendungen vermindern sich um 10 v.H., mindestens aber um 5 €, höchstens um 10 €, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Ein

Arzneimittel, das z.B. 3 € kostet, muss somit selbst bezahlt werden. Bei einem Arzneimittel im Wert von bis zu 50 € beträgt der Abzugsbetrag 5 €, bei einem Preis zwischen 50 und 100 € 10 v.H. des Preises und bei einem Preis von über 100 € fallen nur 10 € an.

Krankenhaus- und Kuraufenthalte**Allgemeine Pflegeklasse**

Der Abzugsbetrag für die Grundleistung (allgemeine Pflegeklasse) beträgt 10 € pro Liegetag. Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und Anschlussheilbehandlung auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt.

Sofern bei stationären Krankenhausaufenthalten die Inanspruchnahme von Wahlleistungen vereinbart wurden, fallen zusätzlich - wie bisher - folgende Selbstbehalte an:

- Unterbringung im Zweibettzimmer

Der Selbstbehalt für gesondert berechnete Unterkunft in der bisherigen Form wird beibehalten, d.h. bei einer Unterbringung im Zweibettzimmer werden von den beihilfefähigen Aufwendungen 14,50 € pro Liegetag abgezogen (für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr).

- Chefarztbehandlung

Bei einer Chefarztbehandlung werden von der Beihilfe 25 € pro Liegetag abgezogen

- Häusliche Krankenpflege

Der Abzugsbetrag beträgt 10 € je Verordnung sowie zuzüglich 10 v.H. der Gesamtkosten.

Praxisgebühr

Ab 1.4.2004 mindert sich die Beihilfe um einen Betrag von 10 € je Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und je berücksichtigungsfähigen Angehörigen für jede erste Inanspruchnahme von ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen. Ausgenommen sind:

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Schwangere
Vorsorgeuntersuchungen
beihilfefähige Höchstbeträge (z.B. Massagen, Krankengymnastik u.a.)

Belastungsgrenzen

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 v.H. des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1 v.H., entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres. Das bedeutet, dass chronisch kranke Beihilfeberechtigte, die bisher auf Dauer vom Abzug von Selbstbehalten befreit waren, künftig wieder jährlich - bis zum Erreichen der Belastungsgrenze - Selbstbehalte tragen müssen. Für berücksichtigungsfähige Ehegatten (und für Kinder) werden bei der Berechnung des Einkommens Freibeträge abgezogen.

Leistungsausschlüsse

- Arzneimittel

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr verordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Bis zur Einführung der sog. „Pharmazentralnummer“, die von den Apotheken auf allen Rezepten anzugeben ist, verbleibt es vorerst bei der Beihilfefähigkeit der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, wobei die neuen Abzugsbeträge schon zur Anwendung kommen. Bereits jetzt sollen aber die Beihilfeberechtigten die Apotheken bitten, auf den Rezepten diese zentrale Registriernummer anzugeben.

- Brillen und sonstige Sehhilfe

Brillen und sonstige Sehhilfen sind nur noch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei sehr schwerwiegenden, in den Beihilfavorschriften bezeichneten Erkrankungen beihilfefähig.

Beihilfe im Todesfall

Die Beihilfe zu den Bestattungskosten entfällt künftig.

Fahrtkosten

Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig. Verlegungen zwischen Krankenhäusern sind nur noch aus zwingenden medizinischen Gründen oder mit vorheriger Genehmigung der Beihilfestelle beihilfefähig.

Zahnersatz (ab 1.1.2005)

Ab 1.1.2005 sind die Material- und Laborkosten für Zahnersatz nicht mehr wie bisher zu 60 v.H., sondern nur noch zu 40 v.H. beihilfefähig.

Beihilfen zur Sterilisation und künstlicher Befruchtung

Die Beihilfeansprüche für Aufwendungen bei Sterilisation und künstlicher Befruchtung werden entsprechend den Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt.

Neue Leistungen

In Anlehnung an das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung sind künftig Mutter-(Vater-)-Kind-Kuren sowie Hospiz-Aufenthalte beihilfefähig. Außerdem wird die Inanspruchnahme von Leistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert